

1190 Wien, Muthgasse 62 Telefon: (43 01) 4000 DW 38620 Telefax: (43 01) 4000 99 38620

E-Mail: post@vgw.wien.gv.at DVR: 4011222

Wien, 29.06.2017

GZ: VGW-162/006/3293/2017-10

Dr. K. M.

Geschäftsabteilung: VGW-D

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Prasch über die Beschwerde des Herrn Dr. K. M. vom 07.07.2016 gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien, vom 03.07.2016, Zl. 89343-B-895147, betreffend Beitrag zum Wohlfahrtsfonds für das Jahr 2015 gemäß Abschnitt 1 Beitragsordnung

zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 28 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der Bescheid aufgehoben.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 03.07.2016 wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zum Wohlfahrtsfond für 2015 in der Höhe von 5.316,67 EUR vorgeschrieben.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde und ersuchte um Neuberechnung seines Beitrages zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2015. Er legte ergänzend seinen Anstellungsvertrag bei der Universität B. bei.

Zur Beschwerdesache nahm die Ärztekammer für Wien im Schriftsatz vom 7.6.2017 wie folgt Stellung:

" ...der Beschwerdeführer wurde rückwirkend mit 31.3.2014 aus der Zahnärzteliste gestrichen..., er ist somit nicht verpflichtet Beiträge zum Wohlfahrtsfond der Ärztekammer für Wien zu leisten".

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Festzustellen ist, dass Herr Dr. K. M. im Beitragsjahr 2015 kein Mitglied der Ärztekammer für Wien war.

Er hat deshalb auch keine Beiträge zum Wohlfahrtsfond zu leisten, der Bescheid war deshalb spruchgemäß zu beheben.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch

3

einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Prasch, Richter